

Matthias KORDES, Ein unbekanntes Handschriftenfragment zu den Dekretalen Innozenz' IV., ZRG Kan. 87 (2001) S. 473–483, stellt ein Blatt aus dem Rheinland-Pfälzischen Landeshauptarchiv Koblenz vor (Bestand 701, Nr. 759, 4, 11), das glossierte Auszüge aus den *Collectiones Novellarum* I und II Innozenz' IV. enthält und zwischen 1246 und 1251 geschrieben sein dürfte.

D. J.

Martin BERTRAM, Die Konstitutionen Alexanders IV. (1255/56) und Clemens' IV. (1265/67). Eine neue Form päpstlicher Gesetzgebung, ZRG Kan. 88 (2002) S. 70–109, behandelt 17 Konstitutionen Alexanders IV. und 5 Erlasse Clemens' IV., die in keine der zwischen der Promulgation des *Liber Extra* (1234) und der Veröffentlichung des *Liber Sextus* (1298) entstandenen autorisierten Sammlungen aufgenommen wurden. Ihre Besonderheit besteht in der bündelweisen Versendung als Enzykliken an einen kollektiven Empfängerkreis oder als *Ad perpetuum*-Konstitutionen, für die überhaupt keine Empfänger genannt werden; die behandelten Themen sind vielfältig. Für ihre Verbreitung sorgten wohl in erster Linie Kanonisten, ohne daß sie die Erlasse kommentierten, und das Vorkommen in 56 kanonistischen Hss. zeigt, daß die Konstitutionen als rechtsbildend aufgefaßt wurden. Die Konstitutionen werden mit Adressen, Incipit und Explicit, ausführlichem Regest und ihrer Rezeption bis zum *Liber Sextus* wiedergegeben. Ferner sind die Hss. in alphabetischer Folge genannt; Tabellen ermöglichen einen Überblick über die Überlieferungszusammenhänge der einzelnen Codices.

D. J.

Ludwig HÖDL, Die Glosse des Johannes Monachus zur Konstitution „*Super cathedram*“ Bonifaz' VIII. (vom 18.02.1300) und deren Kritik durch Petrus de Palude OP (Cod. Vat. lat. 869, f. 125r–128r, ed.), ZRG Kan. 87 (2001) S. 269–305, ediert aus dem genannten Codex eine anonyme Quaestio und schreibt sie aus sachlichen und sprachlichen Gründen dem Dominikanertheologen und Kardinal Petrus de Palude zu, der sie zwischen 1317 und 1321, der Verurteilung des Johannes de Polliaco, Wortführers der Weltgeistlichen im Mendikantenstreit, verfaßte. Die Einleitung beschreibt die Bedeutung der Dekretale Bonifaz' VIII. im Mendikantenstreit, die 1304 zurückgenommen und 1312 erneut in Kraft gesetzt wurde, die Kommentierung durch den päpstlichen Vizekanzler und Kardinal Johannes Monachus zwischen 1300 und 1302 und analysiert die Beweisführung des Petrus de Palude in der edierten Quaestio.

D. J.

Peter D. CLARKE, The Fragment of a Collection of Boniface VIII's *Extravagantes* and a Gloss to *Unam sanctam* from Carlisle, BMCL 24 (2000) S. 130–133, macht mit einem Fragment bekannt, das inmitten der im 14. Jh. geschriebenen Diözesanregister von Carlisle überliefert wird (Carlisle, Cumbria County Record Office DRC/1/2 fol. 396–399). Der Kommentar zur Dekretale *Unam sanctam* stammt von Kardinal Jean Lemoine († 1313). Wie der Text nach Carlisle gelangte, ist nicht mehr aufzuklären; er sei aber ein Beleg dafür, daß die Dekretale *Unam sanctam* auch in romfernen und mit kirchenrechtlichen Materialien nicht gesegneten Diözesen interessierte.

D. J.